



KREUZBUND
Diözesanverband Mainz e.V.

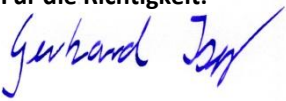
Wahlordnung

Kreuzbund Diözesanverband Mainz e.V.

(genehmigt bei der Diözesan- Delegiertenversammlung
am 9. April 2016 in Mainz)

**Kreuzbund Diözesanverband Mainz e.V.
Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft
für Suchtkranke und Angehörige**

<p>§ 1 Wahlämter, Wahlperiode</p> <p>Diese Wahlordnung gilt für die Diözesanvorstands- und Bundesdelegiertenwahlen im Kreuzbund Diözesanverband Mainz e.V. (im Folgenden ‚Kreuzbund DV Mainz‘ genannt).</p> <p>Die Diözesanvorstandswahl wird in den Wahlgängen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzende / Vorsitzender, • Stellvertretende Vorsitzende / Stellvertretender Vorsitzender, • Geschäftsführung, • Stellvertretende Geschäftsführung, • sechs Beisitzende <p>durchgeführt.</p> <p>Außerdem werden die Delegierten zur Wahl des Bundesvorstandes gewählt.</p> <p>Mehrfachnennungen für verschiedene Ämter und eine Wiederwahl von Amtsinhabern sind möglich. Die Wahlperiode erstreckt sich jeweils auf drei Jahre.</p>	
<p>§ 2 Bestellung des Wahlausschusses</p> <p>Die Delegiertenversammlung des Kreuzbund DV Mainz bestellt vor den stattfindenden Wahlen einen Wahlausschuss aus mindestens drei Mitgliedern. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Wahlausschussvorsitzende / einen Wahlausschussvorsitzenden.</p>	
<p>§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Er kann Wahlhelferinnen / Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenauszählung bestellen. 2. Über jede Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. 	
<p>§ 4 Liste der Wahlberechtigten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Wahlausschuss stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. Wahlberechtigt sind die Diözesanvorstandsmitglieder, sowie die Gruppenleitungen oder deren Stellvertretungen und die / der Gruppendelegierte oder deren Vertretungen pro Gruppe im Kreuzbund DV Mainz. Diese müssen der Geschäftsstelle namentlich benannt worden sein. 2. Spätestens mit der Anmeldung zur “Delegiertenversammlung mit Wahlen” sind der Geschäftsstelle des Kreuzbund DV Mainz Änderungen der Funktionstragenden innerhalb einer Kreuzbundgruppe schriftlich mitzuteilen, damit diese bei der Erstellung der Wählerliste berücksichtigt werden können. 	
<p>§ 5 Wahlausschreibung</p> <p>Der Wahlausschuss erlässt eine Wahlausschreibung. Enthalten sein muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Datum der Ausschreibung, b) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, c) die Voraussetzung der Wählbarkeit, d) den Hinweis darauf, dass nur die in der Liste der Wahlberechtigten namentlich aufgeführten Personen wählen dürfen, e) Hinweis auf die zu wählenden Ämter, f) Hinweis auf die Wahlperiode (3 Jahre), g) Hinweis, dass eine Wiederwahl von Amtsinhaberinnen / Amtsinhabern möglich ist, h) Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Liste der Kandidierenden gebunden ist, i) Hinweis, dass nur fristgerechte Bewerbungen berücksichtigt werden, j) Ort, Tag und Zeitpunkt der Stimmabgabe und Stimmenauszählung, sowie Bekanntgabe des Wahlergebnisses 	
<p>§ 6 Wahlbewerbungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle eingetragenen Mitglieder im Kreuzbund DV Mainz können sich der Wahl stellen. Werden Wahlvorschläge durch Dritte eingereicht, sind Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen notwendig. Die Mitglieder des Wahlausschusses können sich an der Wahl beteiligen. 2. Wahlbewerbungen sind schriftlich an die Wahlausschussvorsitzende / den Wahlausschussvorsitzenden zu richten. Es werden nur die Bewerbungen berücksichtigt, die fristgerecht und vollständig eingereicht wurden. 3. Wenn für ein Amt keine Bewerbung eingeht oder die Zahl der Bewerbenden nicht der für ein Amt vorgesehenen Anzahl entspricht, können am Wahltag aus der Mitte der anwesenden Mitglieder des Kreuzbund DV Mainz Kandidatinnen / Kandidaten nachbenannt werden. Die jeweiligen Stimmzettel werden nachträglich um die Namen dieser Bewerberinnen / Bewerber ergänzt. 	

	<p>4. Die Bewerberin / der Bewerber hat am Wahltag anwesend zu sein und die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Im Verhinderungsfall hat er der / dem Wahlausschussvorsitzenden bis zum Wahltag schriftlich mitzuteilen, dass im Falle eines Wahlsieges die Wahl angenommen wird.</p>	
	<p>§ 7 Bekanntmachung der Bewerbenden</p> <p>Die Listen der Bewerberinnen / Bewerber sind für jedes Amt getrennt, jeweils in alphabetischer Reihenfolge, zusammen mit der Einladung zur "Delegiertenversammlung mit Wahlen" vom Wahlausschuss spätestens sechs Wochen vor der Wahl an die Kreuzbundgruppen im DV Mainz zu versenden. Einwendungen gegen die Listen der Kandidierenden sind innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der / dem Vorsitzenden des Wahlausschusses anzumelden.</p>	
	<p>§ 8 Stimmabgabe/ Wahlvorgang</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines einheitlichen Stimmzettels ausgeübt. Für jeden Wahlgang erhalten die Wahlberechtigten verschiedenfarbige Stimmzettel. Die Stimmabgabe ist geheim. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerberinnen / Bewerber für jedes Amt in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen und Kreuzbundgruppe aufgelistet. 2. Auf den Stimmzetteln ist vermerkt, wie viel Bewerberinnen / Bewerber im Höchstfalle in jedem Wahlgang gewählt (angekreuzt) werden dürfen und wann die Stimmabgabe ungültig ist. Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn mehr als die zulässige Anzahl von Bewerberinnen / Bewerbern angekreuzt ist oder der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder wenn der Stimmzettel mit Namen nicht vorgeschlagener Bewerberinnen / Bewerber ergänzt oder mit besonderen Merkmalen versehen wurde. 3. Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden hierarchisch durchgeführt. Wurde eine Kandidatin / ein Kandidat für ein höherrangiges Amt gewählt, so wird ihr / sein Name auf den Stimmzetteln für die sich anschließenden weiteren Wahlgänge gestrichen. 4. Bei der Wahl von Einzelämtern ist der Name der / des bevorzugten Bewerberin / Bewerbers anzukreuzen, falls keine Gegenkandidatin / kein Gegenkandidat bestellt ist, ist auf dem Stimmzettel mit JA oder NEIN abzustimmen. 5. Bei gemeinsamer Wahl mehrerer Bewerberinnen / Bewerber in einem Wahlgang, können so viele Bewerberinnen / Bewerber angekreuzt werden, wie für das Amt vorgesehen sind. 6. Kandidieren nicht mehr Bewerberinnen / Bewerber für ein Amt, als dies durch die Satzung vorgesehen ist, so kann über die gesamte Liste offen durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn sich die Delegierten in offener Abstimmung mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen für diese Wahlausübung entscheiden. 	
	<p>§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach jedem Wahlgang werden die Stimmzettel durch den Wahlausschuss bzw. dessen eingesetzte Helferinnen / Helfer eingesammelt, sofort öffentlich ausgezählt und das Ergebnis bekannt gegeben. 2. Gewählt für das jeweilige Amt ist die Bewerberin / der Bewerber, die / der die meisten Stimmen erhalten hat. Sind mehrere Bewerberinnen / Bewerber für ein Amt vorgesehen, so entscheidet die Anzahl der meist erhaltenen Stimmen die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los. Liegt nur eine Bewerbung für ein Einzelamt vor, muss die Zahl der JA-Stimmen größer sein als die Zahl der abgegebenen NEIN-Stimmen. 3. Nach jedem Wahlgang werden die gewählten Bewerberinnen / Bewerber befragt, ob die Wahl angenommen wird bzw. im Verhinderungsfall die Erklärung zur Wahlannahme gem. § 6(4) dieser Wahlordnung verlesen. Liegt diese Erklärung nicht vor, gilt die Wahl als abgelehnt. Lehnt eine Gewählte / ein Gewählter das Amt ab, tritt an ihre / seine Stelle jeweils die Bewerberin / der Bewerber mit der nächst höchsten Stimmenzahl. 4. Der Wahlausschuss hat über das Ergebnis der jeweiligen Wahlen eine Niederschrift zu fertigen, die von der / dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss enthalten: die Zahl der abgegebenen gültigen, ungültigen Stimmen und Enthaltungen, Anzahl der Stimmen pro Bewerberin / Bewerber und die Namen der Gewählten. 	
	<p>§ 10 Bekanntmachung der Gewählten</p> <p>Das Ergebnis der Wahlen wird durch den Wahlausschuss zeitnah mit der Gruppenpost und im „Infobrief“ bekannt gegeben. Die Bundesgeschäftsstelle in Hamm ist unverzüglich über den Wahlausgang zu informieren.</p>	
	<p>Für die Richtigkeit:  Gerhard Iser (Vorsitzender)</p>	